

SATZUNG

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung,
Landesverband Bremen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bremen e.V. ist der Zusammenschluss der im Bundesland Bremen vorhandenen Ortsvereinigungen der LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung.
2. Der Sitz ist Bremen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Aufgabe und Zweck des Landesverbandes sind:

1. Die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen und deren Angehörige bedeuten, auf Landesebene.
2. Der Verein will sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber besonderen Problemen geistig behinderter Menschen einsetzen.

Der Verein unterstützt Menschen mit geistiger Behinderung im Streben nach Eigenständigkeit und Führung eines selbstbestimmten Lebens und fördert integrative Betreuungsformen.

3. Der Landesverband kann Mitglieder der Lebenshilfe (juristische und natürliche Personen) in Angelegenheiten des Sozialrechts und des Rechtes der Menschen mit Behinderungen beraten und – insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen vor den Sozialgerichten und den Verwaltungsgerichten – vertreten oder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Mitglieder der Lebenshilfe das Klagerecht im Wege der Prozessstandschaft übernehmen. Er kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht – insbesondere nach § 13 Bundesgleichstellungsgesetz – ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen ähnlicher Zielsetzung.
5. Die Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Bundesvereinigung „LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“, Marburg.

Der Landesverband ist Mitglied der Bundesvereinigung.

6. Die Vertretung der im Lande Bremen bestehenden Ortsvereinigungen der LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung in der Bundeskammer der Bundesvereinigung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Beiträge der Ortsvereinigungen
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur rechtsfähige Vereine sein, die im Lande Bremen Aufgaben im Sinne des § 2 erfüllen.
2. Außerordentliche Mitglieder können auch sonstige natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
3. Nur die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche nach Zusendung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod
 - d) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer. Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest, beschließt über Satzungsänderungen, die Entlastung des Vorstandes, die Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes und über sonstige Anträge.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Das gleiche gilt auch für die Auflösung des Vereins.
5. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder für jede angefallene Zahl 50 ihrer Mitglieder eine Stimme.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenführerin/dem Kassenführer. Wird der/die Vorsitzende durch den Ortsverein Bremen vertreten, so wird das Amt der/des stellvertretenden Vorsitzenden aus der Ortsvereinigung Bremerhaven besetzt. Wird der/die Vorsitzende durch den Ortsverein Bremerhaven vertreten, so wird das Amt der/des stellvertretenden Vorsitzenden aus der Ortsvereinigung Bremen besetzt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf gewählt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam, bzw. der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit der Kassenführerin/dem Kassenführer. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand

berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

3. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Vertretung der Ziele des Vereins auf Landesebene und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Es sind über alle Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen Niederschriften anzufertigen.
5. Die Kassenführung hat am Schluss eines jeden Kalenderjahres Kasse und Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen.
6. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter, doch werden den Vorstandsmitgliedern bare Auslagen aus der Vereinskasse erstattet.
7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 9

Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen anteilig der Mitgliederzahl an die Ortsvereinigungen LEBENSHILFE für Menschen mit geistiger Behinderung in Bremen und Bremerhaven, die als gemeinnützig anerkannt sind, oder wenn keiner dieser Vereine mehr besteht, an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung im Lande, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Der Verein wurde am 24. Juni 1970 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen. (VR 2954)

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 27. April 2009

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 13. Oktober 2014

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 28. September 2017